

# Mit einem Bein im Knast

29.08.2011 von: [Carla Fritz](#)



**Im Visier des Staatsanwalts – auch ohne eigenes Verschulden. Der [Strafrechtsschutz](#) hilft, fehlt bei Mittelständlern aber oft.**

**Unsere Empfehlung: Einen Abschluss einer solchen unbedenkt in Erwägung ziehen!**

**Damit im Fall der Fälle schnell eine qualifizierte Abwehr steht.**

Korruptionsvorwürfe, Steuerhinterziehung, Datenmissbrauchsaffären. Topmanager unter Verdacht, vor Gericht und – in den Medien. Die Zumwinkel-Story, die Siemensaffäre – Frühstückselektüre für Mittelständler. Ansonsten weit weg, was da oben in der Wirtschaft passiert.

Bis der bis dato unbescholtene Unternehmer selbst unvermutet ins Visier der Staatsanwaltschaft gerät – beispielsweise nach einem Arbeitsunfall in der Firma. „Davor ist keiner gefeit“, sagt der Fachanwalt für Strafrecht Jesko Trahms aus Düsseldorf. Neben Ereignissen mit Personen- und Sachschäden sind vor allem Betriebsprüfungen häufiger Ausgangspunkt für strafrechtliche Ermittlungsverfahren, so seine Erfahrung.

**Einfallstor Anzeige.** Ein weiteres großes Einfallstor in dieser Hinsicht, „ganz trivial, aber nicht minder gefährlich“: die Anzeige. Und hier mit wachsender Bedeutung die Anzeige durch den wirtschaftlichen Konkurrenten. Verletzung des Betriebsgeheimnisses und schwere Untreue hießen die Vorwürfe in einem Fall, der eine Durchsuchung der Firma zur Folge hatte. Mitarbeiter, zuvor bei der Konkurrenz in Lohn und Brot, sollten angeblich von dort betriebliche Daten mitgenommen und der Beschuldigte daraus Nutzen gezogen haben. Nichts dran an den Vorwürfen, wie sich herausstellte.

Das war zwei Jahre Nervenkrieg und viele Stunden Honorartätigkeit des Strafverteidigers später. „Mehrere Fälle dieser Art haben wir in jüngster Zeit bearbeiten müssen“, führt Trahms aus. Dabei wird, wie generell bei jeder Mandatsübernahme, als Erstes immer nach der [Strafrechtsschutzversicherung](#) für Unternehmen gefragt. Haben wir nicht, lautet die Antwort in neun von zehn Fällen. Und oft hört Trahms auch: Wir wissen gar nicht, dass es da eine Möglichkeit gibt, so etwas abzusichern. „Dann ist die Frustration oft sehr groß – auch in Richtung des Versicherungsbetreibers, weil der vielleicht nicht darüber aufgeklärt hat, dass es die Möglichkeit einer solchen Absicherung gibt.“

**Verdacht genügt.** Andere wähnen sich entsprechend abgesichert, haben tatsächlich aber nur den pauschalen Rechtsschutz für die Firma, so erlebt es Rechtsanwältin Dr. Ines Kilian aus Dresden. Doch diese Grundabsicherung hilft nicht weiter, sobald sich der Unternehmer beispielsweise mit dem Vorwurf der Zweckentfremdung von Fördermitteln, Umwelt- oder Baugefährdung oder Steuervergehen konfrontiert sieht.

Nach Lesart des Strafgesetzbuches regelmäßig alles sogenannte Vorsatzdelikte. Auch wenn das nur als Verdacht im Raum steht, braucht das Unternehmen also für solche Fälle eigens eine [Strafrechtsschutzversicherung](#).

1

Anders als bei den Standardpaketen erstreckt sich der Risikoschutz dort über fahrlässige Delikte hinaus auch auf Vorsatztaten. „Und die überwiegenden Straftaten, die unser Strafgesetzbuch kennt, sind Vorsatzdelikte“, erläutert die Fachanwältin für Strafrecht.

Ob dieser Vorwurf im konkreten Fall dann tatsächlich aufrechterhalten werden kann, steht wieder auf einem ganz anderen Blatt.

**Endlos zurück.** Oft liegen die Verstöße zudem Jahre zurück – siehe Bad Reichenhall mit der eingestürzten Eishalle oder Köln mit dem missglückten U-Bahn-Bau.

„Bei Fällen, wo die behaupteten oder tatsächlich begangenen Verstöße in die Vergangenheit reichen, greift eine gerade abgeschlossene Standardpolice bekanntlich nicht, der [Strafrechtsschutz](#) für Unternehmen schon.

Und zwar endlos“, sagt Senior Underwriter Dragan Savkovic vom Anbieter Allianz. „Selbst dann, wenn die Police beispielsweise erst unmittelbar vor dem Unglück zustande gekommen ist.“ Lläuft jedoch schon ein Ermittlungsverfahren, ist diese Chance verpasst.

Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatztat hat der Versicherer allerdings einen Rückforderungsanspruch. „Das ist der einzige relevante Ausschluss im Strafrechtsbereich.“

In der Praxis ist das nach den Worten von Savkovic eher von geringer Bedeutung. Denn die meisten Verfahren werden gegen oder auch ohne Auflagen eingestellt; und die Einstellung des Verfahrens sollte in jedem Fall das Ziel einer qualifizierten Verteidigung sein.